



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1420/0005-III/1/a/2006

Wien, am 07. April 2006

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu Zl. 600.127/0004-V/1/2006

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden (Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Das BM.I darf darauf hinweisen, dass Fristen für die Begutachtung von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes angemessen zu setzen sind und den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Die Frist darf, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen jedenfalls nicht unterschreiten (vgl. Punkt 2.1.3. des Gemeinsamen Rundschreibens des BKA und des BMF vom 19. Februar 1999, BKA GZ 603.767/1-V/1/99 und Art 1 Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus).

Der vorliegende Entwurf wurde dem BM.I am 6. März 2006 elektronisch übermittelt. Die den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eingeräumte Stellungnahmefrist endete am 31. März 2006. Für eine Stellungnahme stand dem BM.I daher ursprünglich eine Frist von nur drei

Wochen und vier Tagen zur Verfügung. Für die Fristerstreckung bis 6. April 2006 darf daher gedankt werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen, die mit einer Umsetzung des Entwurfes verknüpft wären, ist vorweg zu bemerken, dass eine dem § 14 Abs. 5 BHG bzw. der geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht vorliegt.

Es ist aber abzusehen, dass neben den bereits im Vorblatt des Entwurfes angeführten finanziellen Mehrbelastungen (wie Ausdehnung des Gebührenanspruches für Zeugen) auch eine Reihe weiterer Maßnahmen (Verlängerung der Berufungsfrist) zu einem erheblichen und angesichts der bestehenden Einsparungsmaßnahmen wohl schwer vertretbaren finanziellen Mehraufwand führen wird, der allein im Bereich der Grundversorgung bis zu 40 Mio. € betragen könnte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des B-VG)

Angeregt werden darf eine Ergänzung des Art 138 Abs. 1 B-VG, wonach der VfGH zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Behörden, die jeweils funktional in Angelegenheiten der Bundesvollziehung tätig werden und die keine gemeinsame sachlich in Betracht kommende Oberbehörde haben, berufen werden soll.

Begründung: Nach Art 138 Abs. 1 lit. c B-VG entscheidet der VfGH unter anderem über positive oder negative Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und Landesbehörden. Ausschlaggebend ist dabei die funktionale Zuordnung der jeweiligen Behörde als Bundes- bzw. Landesbehörde (VfGH KI-5/94, VfSlg 13.942; Zellenberg in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht [1999 ff] Art 138/1 Rz 49).

Bei Vorliegen einer gemeinsamen sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde entscheidet grundsätzlich diese (§ 5 Abs. 1 AVG).

Nach § 9 Abs. 1 FPG besteht eine geteilte sachliche Zuständigkeit von UVS und Sicherheitsdirektionen (SID). Zur Lösung eines allfälligen Kompetenzkonflikts zwischen einem UVS und einer SID (beides funktional Bundesbehörden) würde jedoch weder § 5 AVG noch Art 138 Abs. 1 lit. c B-VG in Betracht kommen.

Zu Art. 1 Z. 12

Im Hinblick auf eine möglichst geschlechterneutrale Verwendung von personenbezogenen Bezeichnungen sollte überlegt werden, den geschlechtsneutralen Pluralbegriff „Landeshauptleute“ beizubehalten bzw. darüber hinaus den Begriff „Landeshauptmänner“ durch diesen jeweils zu ersetzen (siehe auch LRL 10).

Zu Art. 1 Z. 17

Richtig müsste es heißen „durch das Wort „Verwaltungsstrafsachen““.

Im Übrigen wird mit Artikel 1 Z. 23 und 24 des gegenständlichen Entwurfs wird der Entfall des Art. 141 Abs. 3 B-VG bei gleichzeitiger Schaffung eines neuen Art. 141a B-VG vorgeschlagen.

Gegen die Schaffung eines neuen Art. 141a B-VG, in dem in Abs. 1 die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung zusammengefasst ist, besteht grundsätzlich keinen Anlass für Einwände. Zur im selben Artikel vorgeschlagenen Normierung einer Anfechtungsmöglichkeit landesverfassungsgesetzlich vorgesehener Instrumente der direkten Demokratie bzw. einer Anfechtungsmöglichkeit von Verfahren betreffend die unmittelbare Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten an der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden.

Bezüglich einer zugleich mit der Einfügung des Art. 141a B-VG vorgeschlagenen, **ersatzlosen Streichung** bestehen jedoch ernsthafte Bedenken. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die in den entsprechenden Materiengesetzen (Volksbegehrengesetz 1973, Volksabstimmungsgesetz 1972, Volksbefragungsgesetz 1989) bestehenden einfachgesetzlichen Bestimmungen, die auf Grundlage des Art. 141 Abs. 3 B-VG erlassen worden sind, noch verfassungskonform wären. Konkret ist in § 18 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973, § 16 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 sowie § 14 des Volksbefragungsgesetzes 1989 jeweils genau festgelegt, wer anfechtungslegitimiert ist bzw. wie Anfechtungen beim VfGH unterstützt zu sein haben. Nach Wegfall des Art. 141 Abs. 3 B-VG scheint eine Einschränkung des zur Anfechtung legitimierten Personenkreises nicht mehr verfassungskonform normierbar zu sein.

Eine gleichzeitige Aufnahme der Anfechtung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen im Zuge der ebenfalls im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des Abschnittes I im 2. Hauptstück des VfGG wurde nicht vorgesehen. Im gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird vielmehr sogar eine Neufassung der Überschrift des Abschnittes I, 2. Hauptstück VfGG, unter Entfall der Erwähnung der Instrumente direkter Demokratie vorgeschlagen. Die neu gefasste Überschrift würde demnach lediglich „I. Bei Anfechtung von Wahlen und Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141 B VG)“ lauten. Als Begründung dazu führen die Erläuterungen kurioserweise aus, dass es diesbezüglich ohnedies *„seit jeher (...) Sonderbestimmungen außerhalb des VfGG (§ 18 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344; § 14 Abs. 2 und 3 des Volksabstimmungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 79/1973; § 16 des Volksbefragungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 356), die wiederum einzelne Bestimmungen des Abschnittes I für sinngemäß anwendbar erklären“* gäbe. Die Rechtsgrundlage für genau diese Sonderbestimmungen wird allerdings durch Ziffer 23 in Artikel 1 des Begutachtungsentwurfs (*„Art. 141 Abs. 3 entfällt“*) entfernt.

Eine Beibehaltung des derzeitigen Art. 141 Abs. 3 B-VG erschiene aus Gründen der Rechtssicherheit und der legislatischen Systematik dringend geboten.

Zu Art. 2 (EGVG)

Aus Sicht des BM.I ist es mangels näherer Erläuterungen nicht nachvollziehbar, warum eine zweimalige Änderung des EGVG mit einem äußerst unübersichtlichen System von gestaffelten und im zeitlichen Nahbereich liegenden In- und Außer-Kraft-Tretens-Bestimmungen vorgeschlagen wird.

Da die in den Z. 2 bis 14 vorgeschlagenen Änderungen des EGVG vom 1. Jänner bis 30. Juni 2007 und damit lediglich ein halbes Jahr in Geltung sein sollen (siehe Z. 32) und danach nur noch eine sehr allgemein gehaltene „Generalklausel“ (Z. 15) über die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze Auskunft geben soll, wird vorgeschlagen, von dieser Vorgehensweise Abstand zu nehmen.

Zu Art 2 Z. 15

Das Ersetzen des kumulativen Behördenkataloges durch eine allgemein gehaltene Generalklausel und die Verwendung des nicht näher definierten Begriffs „Verwaltungsbehörden“ werden als bedenklich erachtet, zumal es in der Vollziehung immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte, ob eine Einrichtung oder Stelle, die bisher nicht im Katalog Aufnahme gefunden hat, nunmehr als Verwaltungsbehörde zu qualifizieren wäre oder nicht.

Mangels sofortiger Klarheit wäre es auch zu erwarten, dass die Klärung dieser Frage ein allfälliges Verfahren nicht unwesentlich verzögert oder gar behindert.

Auf Grund des derzeitigen Behördenkataloges konnten solche Fragen durch ein einfaches „Ausschlussprinzip“ jedenfalls erst gar nicht aufkommen.

Im Besonderen ist in den Erläuterungen nicht dargelegt worden, ob zusätzlich zu den bisher in Art II aufgezählten Behörden und Einrichtungen auch noch andere in den Anwendungsbereich der Generalklausel fallen würden bzw. welche Voraussetzungen für die Qualifikation als „Verwaltungsbehörde“ im vorgeschlagenen Sinne vorliegen müssten.

So ist es nicht eindeutig klar ersichtlich, ob es sich hierbei um einen organisatorischen Behördenbegriff handelt oder ob auch funktional als Verwaltungsbehörden tätig werdende Einrichtungen das AVG anzuwenden hätten oder nicht.

Beispielhaft sei hier die Zuständigkeit des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) genannt, der auf Grund des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes Kursinstitute zur Durchführung von Kursen im Rahmen der Integrationsvereinbarung zertifiziert (§ 16 NAG) und bisher nicht das AVG anzuwenden hatte.

Zu Z. 20

Wenngleich die Erläuterungen zum möglichen Entfall der Bestimmung des Art. II Abs. 6 Z. 5 durchaus zutreffen, erscheint es aus Klarstellungsgründen doch sinnvoll, den Ausschluss der Geltung der Verwaltungsverfahrensgesetze bei Maßnahmen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gesetzt werden, auch weiterhin im EGVG ausdrücklich festzustellen. Es wird daher die Beibehaltung zumindest dieser Z. 5 angeregt.

Zu Art. 3 (AVG)

Zu Z. 4

In diesem Zusammenhang darf auf die obige Anregung zu Art 1 (B-VG) verwiesen werden.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 1)

Der dritte Tatbestand der Z 4 sollte noch einmal einer Prüfung unterzogen werden, zumal er in bestimmten Verfahrenskonstellationen Vollzugsprobleme mit sich bringen könnte (vgl. etwa § 75 NAG).

Zu Z. 9, 14, 17 und 22

Nach der LRL 133 ist beim ersten Zitat einer Rechtsvorschrift dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachzusetzen. Vgl korrekt in Z. 45 [„(EMRK)“], Z. 60 [„(VwGG)“] und Z. 45 zu Art. 4 [„(StEG 2005)“].

Zu Z. 10 (§ 13 Abs. 1)

Die Trennung in mündliche und telefonische Anbringen, wie dies vor der Novelle BGBl I Nr. 10/2004 bereits Rechtsbestand war, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird dadurch der mit Problemen befrachtete Zustand beseitigt, Einsprüche im Verwaltungsstrafverfahren telefonisch erheben zu können.

Zu Z. 16 (§ 17 Abs. 1)

Der letzte Satz der Bestimmung, nämlich die Möglichkeit der Akteneinsicht in elektronisch geführte Akten durch Zugriff der Parteien von Akten oder Aktenteilen über das Internet, würde datenschutzrechtliche Probleme nach sich ziehen, da im Internet grundsätzlich nie ausgeschlossen werden kann, dass sich Unberechtigte Zugang zu den Informationen verschaffen.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Rechtsmittel- und Entscheidungsfristen muss aus mehreren Gründen abgelehnt werden.

Gerade im erstinstanzlichen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren werden längere Fristen zu insgesamt längeren und nicht zu kürzeren Verfahren führen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung an die 4-wöchige Rechtsmittelfrist nach der ZPO ist nicht ersichtlich, zumal die geltenden Fristen für ein verwaltungsbehördliches Verfahren durchaus angemessen scheinen und sich in der Praxis grundsätzlich auch bewährt haben.

Aus Sicht des BM.I muss mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass eine Verlängerung dieser Fristen im Besonderen schwerwiegende finanzielle Auswirkungen (Kostenexplosion) auf das komplexe System der Grundversorgung von Asylwerbern zur Folge hätte.

Unter Heranziehung der derzeitigen Kostenberechnungsparameter könnte allein die Ausweitung der Berufungsfrist von zwei auf vier Wochen im Bereich der Grundversorgung geschätzte Mehrkosten von 10 Millionen Euro verursachen.

Darüber hinaus baut das mit dem Fremdenrechtspaket 2005 vollständig neu konzipierte und *vor allem vom Gedanken der Verfahrensbeschleunigung geprägte* asyl- und fremdenrechtliche Regelungssystem – mit einzelnen sachlich notwendigen Abweichungen – *auf den bestehenden Verfahrensregeln, insbesondere den vorgesehenen Entscheidungsfristen* auf. Die Verlängerung der allgemeinen Verfahrensfristen würde ein Missverhältnis zu den in den Materiengesetzen des Fremdenrechtspakets 2005 geregelten Fristen (z.B. im Bereich der Schubhaft) schaffen und die angestrebte Verfahrensbeschleunigung unterlaufen.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Fristen steht auch im Gegensatz zu den gemeinsamen Bemühungen der Bundesregierung und der Länder auf Grund der Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG, asyl- und fremdenrechtliche Verfahren zu beschleunigen und die dem Bund und den Ländern dadurch entstehenden Kosten im Bereich der Grundversorgung zu senken. So geht auch Art 11 Abs. 1 *leg cit* von einer maximalen Dauer der Verfahren von sechs Monaten pro Instanz aus.

Entsprechend der bisherigen Berechnungsgrundlagen könnten allein im asyl- und fremdenrechtlichen Bereich durch die Verlängerung der Fristen Mehrkosten in der Höhe von mindestens 30 Millionen Euro entstehen.

In formaler Hinsicht darf darauf hingewiesen werden, dass weder im Vorblatt noch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf die zu erwartenden Mehrkosten eingegangen wird.

Schließlich würde die Verlängerung der Entscheidungsfrist von sechs auf acht Monate europarechtlichen Vorschriften widersprechen, die grundsätzlich immer sechsmonatige (Entscheidungs-)Fristen vorsehen.

Zu Z 41 (§ 58)

In § 58 sollte überdies noch eine ausdrückliche Regelung für jene Fälle vorgesehen werden, in denen etwa eine Berechtigung (z.B. Führerschein, Aufenthaltstitel) ohne gesonderte Erlassung eines (zusätzlichen) schriftlichen Bescheides ausgefolgt wird.

Zu Z. 45 (§ 67e)

Hier wird auch mit Rücksicht auf das Asylverfahren (vgl § 20 Abs. 2 AsylG 2005) vorgeschlagen, bei der bestehenden Regelung des § 67e – insbesondere dem geltenden Abs. 1 – zu bleiben. Die bestehende Regelung bietet wesentlich besser in der Praxis handhabbare Anhaltspunkte, als dies ein genereller Verweis auf die Bestimmung der EMRK zu leisten vermag.

Zu Z. 49

Diese Änderung wird abgelehnt.

Gerade in Asylverfahren würde die vorgeschlagene Änderung bedeuten, dass auch bei klaren Tatbeständen des § 69 Abs. 1 Z. 1 (etwa bei Vorliegen von Dokumenten, welche eine andere Identität oder Staatsangehörigkeit des Asylberechtigten bescheinigen) trotz Wiederaufnahme des Verfahrens die Partei Asylberechtigter, mit sämtlichen sozial- und arbeitsrechtlichen Bonitäten für diese Gruppe schutzbedürftiger Fremder, verbleibt.

Im Übrigen soll noch auf folgende Problematik hingewiesen werden:

Die Entlohnung nicht amtlicher Dolmetscher und Übersetzer in Verwaltungsverfahren richtet sich entsprechend dem Verweis in § 53b AVG im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG).

Das GebAG sieht neben der Entschädigung für die eigentliche Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit unter anderem Leistungen (z.B. Entschädigung für Zeitversäumnis, Reisekosten, Erhöhung des Satzes für die erste halbe Stunde), die zusätzlich verrechnet werden könnten, vor. Diese Leistungen könnten vor allem bei der Vollziehung von fremden- und asylrechtlicher Angelegenheiten aber auch bei Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz pro "Dolmetschfall" verrechnet werden, da das Gebührenanspruchsgesetz auf den einzelnen Fall abstellt. Dies führt dazu, dass bei mehreren zeitlich unmittelbar aufeinander folgenden "Dolmetschfällen" – man denke etwa an die Einvernahme einer achtköpfigen Familie - die ob. zitierten Kosten für jeden einzelnen Fall verrechnet werden könnten.

Infolge der dadurch anfallenden Kosten empfahl der **Rechnungshof** im Zuge der Prüfung der Grenzgendarmarie im Jahr 2002 einer genauen Prüfung der Abrechnungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und **Überlegungen zur Schaffung einer angemessenen Tarifordnung für Übersetzungsdienstleistungen bei der Vollziehung fremden- und asylrechtlicher Aufgaben** anzustellen.

Der vorliegende Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006 bietet nun die Möglichkeit, diese Regelungen vor allem in den oben erwähnten „Massenverfahren“ – aber auch grundsätzlich im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller in Anspruch genommener anderen Dienstleistungen durch Eröffnung eines Wettbewerbs im Sinne der Vergabevorschriften – zu überdenken.

Zu Realisierung des vom Rechnungshof erblickten Einsparungspotentials böten sich aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres folgende Lösungsmöglichkeiten an:

* Die obgenannten Verweise in § 53b AVG könnte aufgehoben und eine eigene Tarifordnung für Verwaltungsverfahren (mit eigener Norm etwa als Anhang oder VO zum AVG) mit verstärktem Blick auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorgesehen werden.

* Im GebAG könnte in Tarifabweichungen für Verwaltungsverfahren die Vorgaben für Dolmetscher und Übersetzer neu gefasst werden.

Es wäre hiezu eine Abgrenzung der Tätigkeiten hinsichtlich der Bereiche Verwaltungsverfahren zu gerichtlichen Verfahren bzw. außerhalb von behördlichen Verfahren zu treffen. Für jeden Bereich wäre festzusetzen, welche Rechtsgrundlage für die Abrechnung der Dolmetscher- und Übersetzungsgebühr zum Tragen kommt.

* Denkbar ist eine strikte Teilung des GebAG für gerichtliches Verfahren und Verwaltungsverfahren. Die Zuständigkeit des BMJ für das GebAG bliebe wie bisher, für Verwaltungsverfahren wäre das BKA zuständig.

Angemerkt werden muss, dass bei Inanspruchnahme der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste im Gerichtsauftrag die Regeln und Tarife des GebAG für das Gerichtsverfahren zur Anwendung kämen. Ein Regelungsbedarf besteht jedenfalls dann, wenn gemischte Sachverhalte, also sowohl die Strafjustiz als auch das Verwaltungs(straf)recht berührend vorliegen.

Zur Zulassung eines Wettbewerbs sollte in der Tarifordnung der jeweilige Tarifsatz als Höchstbetrag verstanden werden. Mit dieser Neuregelung sollte auch die Möglichkeit eröffnet werden, Rahmenverträge oder Werkverträge nach den Vergabevorschriften

abzuschließen, wobei ev. auch rechtlich verbindlich festgehalten werden könnte, dass ein Abschluss solcher Rahmen- oder Werkverträge in keinem Fall ein Dienstverhältnis mit dem Dolmetscher bedeute.

Zu Art. 4 (VStG)

Allgemeines

Die „Überführung“ der allgemeinen Bestimmungen des StGB ins VStG wird vom BM.I grundsätzlich nicht begrüßt und sollte auf Grund der systemimmanenten Unterschiede zwischen gerichtlichem Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren noch einmal einer reiflichen Überlegung unterzogen werden.

Während die Vollziehung der Strafgesetze Sache unabhängiger Gerichte und speziell ausgebildeter rechtskundiger Strafrichter ist, fällt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erster Instanz in den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen, wo die konkrete Handhabung des Verwaltungsstrafrechts – im Gegensatz zur richterlichen Rechtsprechung bei den Gerichten – weisungsgebundenen und häufig nichtrechtskundigen Bediensteten obliegt.

Weiters gilt im Verwaltungsstrafverfahren im Gegensatz zum gerichtlichen Strafverfahren das Inquisitionsprinzip, weshalb die Bestimmungen des StGB auch nicht vorbehaltlos und deckungsgleich auf das Verwaltungsstrafverfahren umlegbar erscheinen.

Mit Rücksicht auf die besondere Stellung der mit der Vollziehung des Verwaltungsstrafrechts betrauten Organe würde ein derart umfassender „Regelungsumbau“ in den allgemeinen Bestimmungen des VStG sicherlich auch einen höheren Ermittlungsaufwand für die einzelnen Verwaltungsstrafbehörden mit sich bringen.

Die vorgeschlagene Umstellung vom geltenden und in der Praxis durchaus bewährten Verwaltungsstrafsystem würde auch einen enormen Schulungsaufwand mit noch nicht abschätzbaren Kosten für die mit der Vollziehung von Verwaltungsstrafverfahren betrauten Bundes- und Landesbehörden und deren Bediensteten zur Folge haben.

Darüber hinaus erscheint auch im Hinblick auf das vorgeschlagene In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderungen mit 1. Jänner 2007 der Zeitraum für eine zielführende und effiziente Vorbereitung der Behörden auf eine solche umfassend geänderte Rechtslage als bei weitem zu kurz.

Mit Rücksicht auf die größtenteils reibungslose Vollziehung von Verwaltungsstrafverfahren durch die Verwaltungsstrafbehörden des Bundes und der Länder kann ho. eine dringende Notwendigkeit einer derart umfassenden Änderung der allgemeinen Bestimmungen im VStG nicht erkannt werden.

Die Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen könnte unabsehbare Folgen für den bisher geordneten Vollzug der Verwaltungsstrafverfahren zeitigen. Allein von den 14 Bundespolizeidirektionen wurden im Jahr 2005 insgesamt über 463.000 ordentliche Verwaltungsstrafverfahren geführt.

Zu Z. 30

In der Novellierungsanordnung der Z. 30 müsste es richtig „*lauten*“ heißen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 49a werden abgelehnt, zumal sie den eigentlichen Sinn der Anonymverfügung unterlaufen. Der Entfall des Hinweises, dass eine Anonymverfügung keine Verfolgungshandlung darstellt, und die Formulierung in Abs. 6 „oder eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vornimmt, *bevor* der Strafbetrag ... entrichtet worden ist“ konterkariert dieses Rechtsinstrument.

Aus ho. Sicht wird die in den Erläuterungen dargelegte Begründung, dass dieser Satz „daher als überflüssig entfallen“ könne, nicht geteilt. Gerade die Tatsache, dass sich die Anonymverfügung nicht gegen eine bestimmte Person richtet, lässt sich nicht nur aus der Bezeichnung selbst, sondern vor allem aus dem ersten Satz des Abs. 6 ableiten.

Zu Z. 31

Die bestehende Regelung ist wesentlich praxisgerechter als die vorgeschlagene. Die Vollziehung des Vorschlags würde eine umfangreiche Fristenverwaltung durch die Organe voraussetzen, die in dieser Weise keinesfalls geleistet werden kann.

Zu Z. 38

Die vorgeschlagene Änderung betreffend Entscheidungspflicht des UVS (hier: § 52c) wird abgelehnt, da deren Sinn für sämtliche Arten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht erkannt werden kann.

Mit Bedacht auf die umfassenden Verjährbarkeitsregeln und den Umstand, dass etwa Geldstrafen erst nach Rechtskraft des Strafbescheides vollstreckbar sind, kann nicht

nachvollzogen werden, warum gerade der Beschuldigte durch die Geltendmachung der Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde ein Interesse daran haben sollte, dass die Berufungsbehörde jedenfalls innerhalb der vorgesehenen Frist über den erstinstanzlichen Strafbescheid entscheidet.

Die geltende Regelung des § 52b sollte daher unverändert beibehalten werden.

Zu Z. 41 bis 43

Die vorgeschlagene Regelung des § 54b wird entschieden abgelehnt.

Die Einführung eines solchen „vorgeschalteten Mahnverfahrens“ und die Einhebung des damit verbundenen „Kostenbeitrages“ iHv fünf Euro durch die Verwaltungsstrafbehörde, der im Übrigen die zusätzlich entstehenden Kosten der Durchführung eines solchen Mahnverfahrens zweifellos nicht annähernd abdecken würde, hätte einen unabsehbar höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Behörde und den Rechtsträger zur Folge, der im krassen Missverhältnis zum Sinn sowie zur Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsstrafverfahrens stehen würde.

Darüber hinaus sind sowohl die Rechtsqualität des „Kostenbeitrages“ als auch die sachliche Begründung für die Höhe dieses Beitrages unklar. Auch die Erläuterungen schweigen sich darüber aus.

Zu Art. 6 (ZustellG)

Das E-GovG sieht bekanntermaßen neue Formen der elektronischen Zustellung, insbesondere auch mit elektronischem Zustellnachweis vor. Dem gegenüber bestimmt § 11 Abs. 1 DVG, dass Bescheide, die sich an Beamte des Dienststandes richten, zu eigenen Händen (schriftlich) zuzustellen sind. Im Lichte des "allgemeinen" Verwaltungsverfahrens erschiene es zweckmäßig die angesprochenen Regelungen auch auf das Dienstrechtsverfahren auszudehnen, zumal gerade Bundesbedienstete in einem beinahe absoluten Ausmaß mittels elektronischer Medien an der Dienststelle erreichbar sind.

Zu Art. 8 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes)

Mit Artikel 8 Z. 44 bis 47 des gegenständlichen Entwurfs sollen die Bestimmungen für die Anfechtung von Wahlen im Verfassungsgerichtshofgesetz auch materiell massiv umgestaltet werden.

Der neu gefasste § 67 Abs. 2 VfGG zieht eine deutliche Änderung der Anfechtungslegitimation bei Wahlen auf Bundesebene (in jegliche Richtung) nach sich. Nach derzeitiger Rechtslage finden sich für bundesweite Wahlen *leges speciales* im Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und in der Europawahlordnung (EuWO). Gemäß § 21 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 kann die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde „vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages“ innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden. Gemäß § 80 EuWO kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens „vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlages“ angefochten werden. In Zukunft sollen bei Bundespräsidentenwahlen „die in den von der Bundeswahlbehörde veröffentlichten Wahlvorschlägen enthaltenen Wahlwerber sowie Wahlwerber, die behaupten, dass ihr Wahlvorschlag rechtswidrig nicht veröffentlicht wurde“ anfechtungslegitimiert sein, währenddessen dem (der) Zustellungsbevollmächtigten ein solches Recht in Zukunft genommen werden soll. Auch bei Nationalratswahlen und Europawahlen soll die Legitimation zur Anfechtung der Wahl vom (von der) Zustellungsbevollmächtigten auf die „wahlwerbenden Parteien (Wahlwerber), die in den von der Wahlbehörde veröffentlichten Wahlvorschlägen enthalten sind, sowie wahlwerbende Parteien (Wahlwerber), die behaupten, dass ihr Wahlvorschlag rechtswidrig nicht veröffentlicht wurde, und Bewerber, die behaupten, dass sie aus dem veröffentlichten Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei rechtswidrig gestrichen worden sind“, übergehen.

Für eine Änderung dieser seit Jahrzehnten unverändert gebliebenen und bewährten normativen Situation wird keine wie immer geartete Notwendigkeit erblickt; zudem könnte eine Änderung der Anfechtungsvoraussetzungen keinesfalls ohne entsprechende gleichzeitige Anpassung der einschlägigen Materiengesetze vorgenommen werden. Es ist zumindest in den vergangenen fünfzehn Jahren auch keinerlei politische Diskussion zu verzeichnen gewesen, die eine Änderung der Zugangsbedingungen für eine Wahlanfechtung thematisiert hätte.

Mit Artikel 8 Z. 47 des Entwurfes soll ein neuer § 69 Abs. 3 VfGG eingefügt werden. Mit dieser Bestimmung soll verankert werden, dass der Verfassungsgerichtshof innerhalb einer **einheitlichen** Frist von maximal vier Wochen über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, der Wahl zum Nationalrat, der Wahl der Mitglieder des Bundesrates und ihrer Ersatzmitglieder, der Wahlen zum Landtag, der Wahl zum Europäischen Parlament und

der Wahlen in die Landesregierung spätestens zu entscheiden hat. Während über die Erweiterung einer solchen Norm auf Landeswahlen seitens des Bundesministeriums für Inneres keine Aussage getroffen werden kann, ist festzuhalten, dass die generelle Vier-Wochen-Frist für alle Bundeswahlen **nicht** der derzeit geltenden Rechtslage entspricht, da in der Nationalratswahlordnung (NRWO) keine derartige Befristung existiert.

Aus Sicht des BM.I wären für eine Nationalratswahl – unter Zugrundelegung praktischer Erfahrungen vergangener Wahlanfechtungen – vier Wochen jedenfalls viel zu kurz kalkuliert. Als Beispiel sei die Anfechtung der Nationalratswahl 1995 angeführt: In der Gegenschrift des Bundesministers für Inneres musste zu 55 Fakten Stellung genommen werden; schon das Erstellen der Gegenschrift (inkl. Beschaffung der benötigten Akten von den nachgeordneten Wahlbehörden) nahm selbst unter größtmöglichem Einsatz aller zur Verfügung stehender Ressourcen und bei massiver Mehrdienstleistung aller Bediensteten bis zur Vorlage an den Verfassungsgerichtshof **beinahe sieben Wochen** (8. März bis 24. April 1996) in Anspruch.

Entsprechend der grundsätzlichen Problemstellung und Zielsetzung in den Erläuterungen zum „Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006“ war offensichtlich angedacht, durch den vorliegenden Entwurf im Bereich des Säumnisschutzes legislative Anpassungen im Verwaltungsstrafverfahren zu treffen und einzelne Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze sowie des VwGG und des VfGG mit den Vorgaben der EMRK und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen bzw. Redaktionsversehen zu bereinigen und terminologische Vereinheitlichungen vorzunehmen.

Die Notwendigkeit der Anpassung wahlrechtlicher Bestimmungen wird im Vorblatt nicht einmal erwähnt, eine entsprechende Dringlichkeit wird seitens des Bundesministeriums für Inneres auch nicht erblickt. Vielmehr erscheinen wahlrechtliche Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt, ohne erkennbare Willensbildung seitens der im Parlament vertretenen Parteien und im Lichte der vielfach rechtspolitisch höchst sensiblen Natur der betroffenen Normen, jedenfalls nicht geboten.

Entgegen früherer Gepflogenheiten vor der geplanten Neufassung wahlrechtlicher Bestimmungen, und sei es auch nur im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens, wurde leider mit dem Bundesministerium für Inneres in keiner Weise Kontakt aufgenommen. Die Einbindung des Fachressorts auf allen Ebenen wäre angesichts der hohen Komplexität der angetasteten Bestimmungen des Wahlrechts dringend geboten erschienen; auf die im Innenressort gesammelte praktische und legislative Erfahrung dürfte bei einschlägigen Vorabklärungen in keinem Fall verzichtet werden.

Bisher hat sich die Praxis, allfällige Änderungen wahlrechtlicher Normen nicht in Form einer Regierungsvorlage, sondern im Wege eines Initiativantrages im Nationalrat einzubringen, bewährt.

Zusammenfassende Bewertung

Dem Entwurf kann aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres derzeit in weiten Bereichen nicht zugestimmt werden. Es wird angeregt, den Entwurf unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Inneres eingehend zu überarbeiten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Kurt Holubar

elektronisch gefertigt